

## 21. Nachtrag zur Satzung

Die Satzung, zuletzt geändert durch den 20. Nachtrag zur Satzung vom 18.05.2022, wird wie folgt geändert:

### Artikel 1 Schließung des Dienstordnungsrechts

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie führt ein Dienstsiegel mit Bundesadler.“

b) Nach Absatz 2 werden folgender Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Berufsgenossenschaft besitzt Diensthermfähigkeit im Sinne des § 2 BBG (§ 149 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).“

(4) Die Berufsgenossenschaft hat das Recht, die Ein- und Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten durch eine Dienstordnung zu regeln (dienstordnungsmäßig Angestellte), soweit nicht die Angestellten nach Tarifvertrag oder außertariflich angestellt werden. Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen sollen, dürfen ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr abgeschlossen werden, es sei denn, die Angestellten unterstanden am 31. Dezember 2022 bereits einer Dienstordnung (§ 144 Abs. 2 SGB VII).“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans für Beamtinnen und Beamte sowie dienstordnungsmäßig Angestellte der Berufsgenossenschaft (§ 67 Abs. 2, § 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),“

b) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die dienstordnungsmäßig Angestellten sowie die Beamtinnen und Beamten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 18 Nr. 4 der Satzung),“

3. § 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die dienstordnungsmäßig Angestellten sowie die Beamtinnen und Beamten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 14 Nr. 16 der Satzung),“

5. Einstellung, Anstellung, Rückgruppierung, Beförderung (einschl. Praxisaufstieg), Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bei dienstordnungsmäßig Angestellten oberhalb Besoldungsgruppe A 12 BBesO,“

b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:

„5a. Unterbreitung von Vorschlägen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten (§ 149 Abs. 3 Satz 1 SGB VII) sowie - soweit der Vorstand hierzu befugt ist (§ 149 Abs. 3 Satz 2 SGB VII i.V.m. der jeweils geltenden Anordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) - Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten mit dem Recht, diese Befugnis ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung weiter zu übertragen,

5b. Wahrnehmung der Befugnisse als oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Berufsgenossenschaft (mit Ausnahme der Geschäftsführung); der Vorstand kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen (§ 149 Abs. 4 SGB VII),“

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Aufstellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans für Beamtinnen und Beamte sowie dienstordnungsmäßig Angestellte der Berufsgenossenschaft (§ 67 Abs. 2, § 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, vgl. § 14 Nr. 8 der Satzung), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 73 Abs. 1 SGB IV), Feststellung des Nachtragshaushalts (§ 74 SGB IV),“

d) In Nummer 9 wird das Wort „Altersvorsorgevermögens“ durch das Wort „Altersversorgungsvermögens“ ersetzt.

4. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis „§ 18 Nr. 5 der Satzung“ durch den Verweis „§ 18 Nr. 5, Nr. 5a und Nr. 5b der Satzung“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse; dienstrechtliche Angelegenheiten“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Widerspruchsbehörde für dienstrechtliche Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Berufsgenossenschaft (mit Ausnahme der Geschäftsführung) ist der Vorstand, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen kann (§ 149 Abs. 4 SGB VII i.V.m. § 126 Abs. 3 BBG).“

6. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Bekanntmachungen

(1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet (<http://www.bghw.de>) öffentlich bekannt gegeben (§ 34 Abs. 2 SGB IV). Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet werden das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

(2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft und im Intranet bekannt gemacht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

Mannheim, den 09.11.2022

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung



Hans-Peter Flinks



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung mit Sitzung vom 9. November 2022 beschlossene 21. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) und § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2022

112 - 10502#00004#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

